

# Das Fernabsatzgesetz, ein Gesetz zum Verbraucherschutz

## Der Fall:

Thomas möchte sich ein neues Handy kaufen. Er hat sich für das Nokia 8850 entschieden. An einem Abend surft er zusammen mit seinem Freund Alex im Internet und findet einen E-Shop mit folgendem Angebot:

**Nokia 8850 aluminium**



**passend für:**  
**Artikel-Nr.:** 12842  
**Herstellerartikelnr.:** 63575  
**Preis inkl. MwSt.:** 472,60EUR

**In den Warenkorb**

zoom

„Mann 472 Euro, das ist ja um 100 Euro günstiger als die unverbindliche Preisempfehlung von Nokia“. Thomas bestellt sofort online über den Warenkorb. Nach zwei Tagen ist das Handy bereits geliefert. Thomas packt es noch nicht

aus, da er mit Alex in der Stadt verabredet ist.


Am Marktplatz angekommen staunen die beiden nicht schlecht über ein Werbeanbot in einem Schaufenster:



**Sonderaktion**  
**Nokia 8850**  
Dualband-Handy (GSM 900/1800) mit Grafikdisplay, Vibrationsalarm, Kalender, Infrarot-Schnittstelle, integriertem Modem, Uhr mit Alarmfunktion, T9-Textsoftware und Voice-Dial. Akku: Lithium-Ionen, Standby bis zu 150 Std., Gesprächszeit bis zu 3,3 Std., Gewicht ca. 91 g., Maße 100x44x18 mm.

**Unser Preis: €381.00**

Thomas ärgert sich: „Hätte ich das Handy doch bloß nicht so schnell über das Internet bestellt. Da hätte ich mir viel Geld sparen können!“ Alex entgegnet ihm: „Schick das Handy doch einfach wieder zurück!“ „Meinst du, dass dies einfach so, ohne Begründung geht?“ sagt Thomas „Vielleicht doch, das Handy ist ja nicht beschädigt. Aber ohne Rücksendekosten geht das ganz bestimmt nicht.“



**Arbeitsauftrag:**  
Beurteile die rechtliche Situation, indem du die nachfolgenden Auszüge aus dem Fernabsatzgesetz analysierst.

## Auszug aus den Vorschriften über Fernabsatzverträge

### § 312 b BGB [Fernabsatzverträge]

- (1) Fernabsatzverträge sind Verträge über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt.
- (2) Fernkommunikationsmittel sind Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrags zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien eingesetzt werden können, insbesondere Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails sowie Rundfunk, Tele- und Mediendienste.
- (3) Die Vorschriften über Fernabsatzverträge finden keine Anwendung auf Verträge
  1. über Fernunterricht (§ 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes)
  2. über die Teilzeitnutzung von Wohngebäuden (§ 481),
  3. über Finanzgeschäfte, insbesondere Bankgeschäfte, Finanz- und Wertpapierdienstleistungen und Versicherungen sowie deren Vermittlung, ausgenommen Darlehensvermittlungsverträge,
  4. über die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Begründung, Veräußerung und Aufhebung von dinglichen Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie über die Errichtung von Bauwerken,
  5. über die Lieferung von Lebensmitteln, Getränken oder sonstigen Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs, die am Wohnsitz, am Aufenthaltsort oder am Arbeitsplatz eines Verbrauchers von Unternehmern im Rahmen häufiger und regelmäßiger Fahrten geliefert werden,
  6. über die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Unterbringung, Beförderung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie Freizeitgestaltung, wenn sich der Unternehmer bei Vertragsschluss verpflichtet, die Dienstleistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums zu erbringen,
  7. die geschlossen werden
    - a) unter Verwendung von Warenautomaten oder automatisierten Geschäftsräumen oder
    - b) mit Betreibern von Telekommunikationsmitteln auf Grund der Benutzung von öffentlichen Fernsprechern, soweit sie deren Benutzung zum Gegenstand haben.

### § 312 d BGB [Widerrufs- und Rückgaberecht bei Fernabsatzverträgen]

- (1) Dem Verbraucher steht bei einem Fernabsatzvertrag ein Widerrufsrecht nach § 355 zu. Anstelle des Widerrufsrechts kann dem Verbraucher bei Verträgen über die Lieferung von Waren ein Rückgaberecht nach § 356 eingeräumt werden.
- (2) Die Widerrufsfrist beginnt abweichend von § 355 Abs. 2 Satz 1 nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2, bei der Lieferung von Waren nicht vor dem Tage ihres Eingangs beim Empfänger, bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor dem Tage des Eingangs der ersten Teillieferung und bei Dienstleistungen nicht vor dem Tage des Vertragsschlusses; § 355 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

### § 355 BGB [Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen]

- (1) Wird einem Verbraucher durch Gesetz ein Widerrufsrecht nach dieser Vorschrift eingeräumt, so ist er an seine auf den Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden, wenn er sie fristgerecht widerrufen hat. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform oder durch Rücksendung der Sache innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Unternehmer zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
- (2) Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem dem Verbraucher eine deutlich gestaltete Belehrung über sein Widerrufsrecht, die ihm entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels seine Rechte deutlich macht, in Textform mitgeteilt worden ist, die auch Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und einen Hinweis auf den Fristbeginn und die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 enthält. Sie ist vom Verbraucher bei anderen als notariell beurkundeten Verträgen gesondert zu unterschreiben oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Ist der Vertrag schriftlich abzuschließen, so beginnt die Frist nicht zu laufen, bevor dem Verbraucher auch eine Vertragsurkunde, der schriftliche Antrag des Verbrauchers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt werden. Ist der Fristbeginn streitig, so trifft die Beweislast den Unternehmer.
- (3) Das Widerrufsrecht erlischt spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss. Bei der Lieferung von Waren beginnt die Frist nicht vor dem Tage ihres Eingangs beim Empfänger.

### § 356 BGB [Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen]

- (1) Das Widerrufsrecht nach § 355 kann, soweit dies ausdrücklich durch Gesetz zugelassen ist, beim Vertragsschluss auf Grund eines Verkaufsprospekts im Vertrag durch ein uneingeschränktes Rückgaberecht ersetzt werden. Voraussetzung ist, dass
  1. im Verkaufsprospekt eine deutlich gestaltete Belehrung über das Rückgaberecht enthalten ist,
  2. der Verbraucher den Verkaufsprospekt in Abwesenheit des Unternehmers eingehend zur Kenntnis nehmen konnte und
  3. dem Verbraucher das Rückgaberecht in Textform eingeräumt wird.
- (2) Das Rückgaberecht kann innerhalb der Widerrufsfrist, die jedoch nicht vor Erhalt der Sache beginnt, und nur durch Rücksendung der Sache oder, wenn die Sache nicht als Paket versandt werden kann, durch Rücknahmeverlangen ausgeübt werden. § 355 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.